

BGer 5D 143/2023 vom 8. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_143_2023

FR: TF 5D 143/2023 du 8 août 2023

IT: TF 5D 143/2023 del 8 agosto 2023

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung und Urteil vom 3. Mai 2023 wies das Bezirksgericht Meilen das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ab und erteilte den Gesuchstellern des Rechtsöffnungsverfahrens in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon die definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'569.50 nebst Zins, Kosten und Entschädigung. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 13. Mai 2023 Beschwerde. Das Obergericht des Kantons Zürich legte die beiden Verfahren RT230063 für die definitive Rechtsöffnung und RT230064 für die unentgeltliche Rechtspflege an. Im erstgenannten Verfahren wies es die Beschwerde mit Urteil vom 12. Juni 2023 ab. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 18. Juli 2023 Beschwerde "nach Art. 72 BGG" an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) unzulässig. Die Eingabe ist als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 ff. BGG). Mit ihr kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde an das Bundesgericht stellt zu einem grossen Teil eine wörtliche Wiederholung der Beschwerde an das Obergericht dar. Auf diese Weise setzt sich die Beschwerdeführerin gerade nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinander. Dies genügt den Rügeanforderungen nicht (BGE 134 II 244 E. 2.3). Im Übrigen genügt es den Rügeanforderungen auch nicht, wenn die Beschwerdeführerin dem Obergericht in abstrakter Weise vorwirft, nicht auf ihre Argumente eingegangen zu sein oder in willkürlicher Weise eine Partei zu bevorzugen. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.